

Planungsphase

Vertrag

zwischen

.....

nachfolgend: Bauherr
und

.....

nachfolgend: Koordinator

Vertragsgegenstand

Der Koordinator wird abals,
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung für die
Planungsphase beim Bauvorhaben

.....

bestellt.

§ 2

Leistungen des Koordinators für die Planungsphase

Der Bauherr überträgt dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator folgende Leistungen:
Kordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Auftrag des Bauherrn zwischen
allen bei der

- architektonischen Planung (Entwurfsverfasser)
- technischen Planung (Sonderfachleute)
- organisatorischen Planung (z.B. bei der Bauzeitplanung und beim Aufstellen der Baustellenordnung)

Beteiligten, insbesondere durch

Analyse der Vorplanung, Entwurfsplanung und Werkplanung auf Sicherheitsrisiken und
Gesundheitsschutzaspekte, dabei Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten

- Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans auf der Grundlage der vorgenommenen Analyse
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans im Zuge des Planungsprozesses
- Feststellen von Wechselwirkungen zu betrieblichen Tätigkeiten und Mitwirken bei der Ausarbeitung der Baustellenordnung
- Mitwirken bei sicherheitstechnischen Vorüberlegungen zur Baustelleneinrichtung und Hinwirken auf die Berücksichtigung zugehöriger Maßnahmen
- Hinwirken auf das Festlegen von Meldepflichten an den Koordinator in den Vertragsunterlagen
- Beraten hinsichtlich der Terminplanung bei der Feststellung, angemessener Ausführungszeiträume für Maßnahmen im Rahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Hinwirken auf die Aufnahme des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und anderer sicherheitsrelevanter Elemente in die Planungs- und Ausschreibungsunterlagen
- Mitwirken bei der Prüfung von Angeboten im Zusammenhang mit den Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Wartungseinrichtungen
- Zusammenstellen der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks für eine sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten
- Gegebenenfalls Einweisung des Koordinators für die Ausführungsphase einschließlich Übergabe aller vorliegenden Papiere.

§ 3

Stellung und Weisungsbefugnisse

Dem Koordinator gegenüber ist nur der Bauherr weisungsbefugt. Der Koordinator hat gegenüber allen sonstigen an der Planung Beteiligten beratende Funktion.

§ 4

Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass die Vorschläge des Koordinators von anderen Planungsbeteiligten berücksichtigt werden.

§5

Vergütung

Für die Vergütung einschließlich Zahlungsplan gelten die als Anlage beigefügten Geschäftsbedingungen- und Honorarvereinbarungen. In besonderen Fällen, wie z.B. sehr umfangreiche Planungsarbeiten sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 6

Haftung

Der Koordinator haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die hiermit vereinbarten Haftpflichtversicherungen gedeckt sind.

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden €
- b) für sonstige Schäden €

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Koordinator verlangen, dass ihm die Beseitigung des Schadens übertragen wird. Die Haftung des Koordinators erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Bauherrn der Koordinator begründete Bedenken geltend gemacht hatte.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag wird für die Dauer der Planungsphase abgeschlossen. Er beginnt am..... und endet nach der letzten Vergabe der Bauleistungen und der Übergabe der sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanten Unterlagen an den Koordinator für die Ausführungsphase sowie dessen Einweisung, voraussichtlich im Monat.....

Beide Parteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Kündigt der Bauherr, so behält der Koordinator den Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug nachgewiesener ersparter Aufwendungen. Dies gilt entsprechend bei Kündigung, des Koordinators aus einem Grund, den der Bauherr zu vertreten hat.

Kündigt der Bauherr aus einem Grund, den der Koordinator zu vertreten hat, so kann der Koordinator nur Vergütung, für seine bis dahin vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen verlangen.

Wird dem Koordinator die Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge eines in seiner Person liegenden oder eines nicht vom Bauherrn zu vertretenden Umstands unmöglich, so kann der Koordinator nur die Vergütung seiner bis dafür vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen verlangen.

Wird dem Koordinator die Erfüllung, seiner Verpflichtung durch einen vom Bauherrn zu vertretenden Umstand unmöglich, so hat der Koordinator Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung, unter Abzug, nachgewiesener ersparter Aufwendungen.

§8

Änderungen und Mehrfachbearbeitung,

Bei Wegfall von geplanten Teilen der baulichen Anlage oder Änderungen der Planungsvorgaben bzw. Mehrfachbearbeitungen, ist auf Verlangen eine angemessene Vergütung" im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Für die Bemessung ist von den Grundlagen für die Vergütung nach § 5 auszugehen.

Voraussetzung, für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ist jedoch, dass der Koordinator erforderliche Zusatzleistungen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Bauherrn angezeigt hat.

§ 9

Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, berühren sie nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll selten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

Datum:.....
.....

Bauherr
.....

Koordinator für die Planungsphase

Ausführungsphase

Vertrag

zwischen

.....

nachfolgend: Bauherr

und

.....

nachfolgend: Koordinator

§1

Vertragsgegenstand

Der Koordinator wird ab..... als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung für die **Ausführungsphase** beim Bauvorhaben

.....
bestellt.

§ 2

Leistungen des Koordinators für die Ausführungsphase

Der Bauherr überträgt dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator folgende Leistungen:

Koordinieren der Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes im Auftrag des Bauherr zwischen allen bei

- der technischen und der organisatorischen Planung Beteiligten sowie

- den Gleichzeitig auf der Baustelle tätigen Unternehmen,

insbesondere durch

- laufende Kontrolle der Einhaltung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und der Baustellenordnung,
- Hinwirken auf laufendes Erfassen der Firmen
- Achten auf Absicherung, der Baustelle gegenüber anderen betrieblichen Tätigkeiten sowie auch gegenüber Dritten
- Mitwirken bei der Abstimmung der Baustelleneinrichtung, der verschiedenen Unternehmer
- Klären sicherheitsrelevanter Belange mit allen Auftragnehmer und ihren Subunternehmen vor Beginn ihrer Arbeiten (Arbeitsverfahren, Arbeitsablauf, Nachweise, Prüfzertifikate, Lagerung, und Entsorgung,) und Organisieren der Zusammenarbeit der Arbeitgeber
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans und Bekanntmachen aktualisierter Sicherheits- und Gesundheitsschutzpläne bei allen Beteiligten
- Mitwirken bei der Fortschreibung des Bauablaufplans, soweit es die Belange der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes betrifft
- Achten auf sicherheitstechnischer Einrichtungen und Schutzmaßnahmen sowie auf vertragsgemäße Ausführung der sicherheitstechnischen Leistungen aus dem Bauertrag und Einschreiten bei Gefahrezuständen
- Organisieren und Durchführen von Sicherheitsbegehungen und -besprechungen
- Fortführen und Abschließen der Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks für die sichere Durchführung von Instandhaltungsarbeiten.

§ 3

Stellung und Weisungsbefugnisse

Dem Koordinator gegenüber ist nur der Bauherr weisungsbefugt. Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des Bauherrn hat er Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Diese Weisungsbefugnis berührt nicht die ohnehin bestehende Verantwortung der Unternehmen zur Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen. Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1, § 6., Abs. 2) sowie der betreffenden Landesbauordnung.

§ 4

Pflichten des Bauherrn

Der Bauherr hat die Pflicht, für die Ausführungsphase Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der am Bau Beteiligten und dem Koordinator die Erfüllung seiner Aufgaben nach §2 im Rahmen seiner Weisungsbefugnis nach §3 zu ermöglichen, gegebenenfalls durch entsprechende Bevollmächtigung.

§5

Vergütung,

Für die Vergütung einschließlich Zahlungsplan gelten die als Anlage beigefügten Geschäftsbedingungen- und Honorarvereinbarungen. In besonderen Fällen, wie z.B. sehr umfangreiche Überwachung der Ausführungsarbeiten sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

§ 6

Haftung

Der Koordinator haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. In allen anderen Fällen beschränkt sich seine Haftung, - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf solche Schäden, die dem Grunde und der Höhe nach durch die hiermit vereinbarten Haftpflichtversicherungen gedeckt sind.

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherungen müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden €
- b) für sonstige Schäden €

Falle seiner Inanspruchnahme kann der Koordinator verlangen, dass ihm die Beseitigung, des Schadens übertragen wird. Die Haftung, des Koordinators erstreckt sich nicht auf Schäden, deren Entstehung, ein Dritter mitverschuldet hat, gegen dessen Beauftragung durch den Bauherrn der Koordinator begründete Bedenken geltend gemacht hatte.

§ 7

Vertragsdauer und Kündigung,

Der Vertrag wird für die Dauer der Ausführungsphase abgeschlossen. Er beginnt am nach der Vergabe der ersten Bauleistungen und endet voraussichtlich im Monat..... mit der Abnahme des Bauwerks.

Beide Parteien können den Vertrag, nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung, einer Kündigungsfrist kündigen. Kündigt der Bauherr, so behält der Koordinator den Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug nachgewiesener ersparter Aufwendungen. Dies gilt entsprechend bei Kündigung des Koordinators aus einem Grund, den der Bauherr zu vertreten hat.

Kündigt der Bauherr aus einem Grund, den der Koordinator zu vertreten hat, so kann der Koordinator nur Vergütung, für seine bis dahin vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen verlangen.

Wird dem Koordinator die Erfüllung seiner Verpflichtungen infolge eines in seiner Person liegenden oder eines nicht vom Bauherrn zu vertretenden Umstands unmöglich, so kann der Koordinator nur die Vergütung, seiner bis dahin vertragsgemäß erbrachten nachgewiesenen Leistungen verlangen.

Wird dem Koordinator die Erfüllung- seiner Verpflichtungen durch einen vom Bauherrn zu vertretenden Umstand unmöglich so hat der Koordinator Anspruch auf die ganze vertragliche Vergütung unter Abzug, nachgewiesener ersparter Aufwendungen.

§ 8

Leistungsunterbrechung

Verzögert sich die Abwicklung oder Fertigstellung, der Leistungen des Koordinators um mehr als..... Monate, erhält der Koordinator seinen damit verbundenen Mehraufwand gegen Nachweis Gesondert vergütet, es sei denn, der Koordinator hat die Verzögerung, selbst zu vertreten.

§ 9

Änderungen und Mehrfachbearbeitung

Bei Wegfall von geplanten Teilen der baulichen Anlage oder Änderungen der Planungsvorgaben bzw. Mehrfachbearbeitungen, ist auf Verlangen eine angemessene Vergütung, im Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Für die Bemessung, ist von den Grundlagen für die Vergütung, nach § 5 auszugehen. Voraussetzung für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch ist jedoch, dass der Koordinator erforderliche Zusatzleistungen unverzüglich schriftlich gegenüber dem Bauherrn angezeigt hat.

§10

Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sofern Einzelbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, berühren sie nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der nichtigen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.

.....
Datum

.....
Bauherr

.....
Koordinator für die Ausführungsphase

mit freundlicher Genehmigung von [Ulrich Schöneberg](#)